

*Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur., Rechtsanwalt, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf,
www.wilhelm-rae.de*

Abtretung des Freistellungsanspruchs in der D&O-Versicherung

1. EINLEITUNG

Mit Neufassung des VVG nahm der Gesetzgeber die Vorschrift des § 108 Abs. 2 VVG in die Haftpflichtversicherung auf, wonach der Verwender (in der Regel der Versicherer) die Abtretung des Freistellungsanspruchs an den Dritten nicht durch Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) ausschließen kann. In den Musterbedingungen des GDV für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB-AVG) fand die Neuregelung in Ziffer 10.2 Satz 2 Eingang.¹

Das so geschaffene „Verbot von Abtretungsverboten in AVB“ führte im Schrifttum – insbesondere im Hinblick auf die D&O-Versicherung – zu kontroversen Auseinandersetzungen.²

Die Diskussion findet vor dem Hintergrund statt, dass der Großteil der unter der D&O-Versicherung gemeldeten Schadenfälle Ansprüche im Innenverhältnis betrifft. Dabei handelt es sich um Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre eigenen Organmitglieder (Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder usw.) wegen zum Schaden der Gesellschaft begangener Pflichtverletzungen. Die geschädigte Versicherungsnehmerin ist Anspruchstellerin gegenüber dem schädigenden Organmitglied.

Es stellt sich nun die Frage, ob das „schädigende“ Organmitglied bei Vorliegen eines solchen Innenhaftungsfalls nach neuer Rechtslage den Freistellungsanspruch aus der D&O-Versicherung an die geschädigte Gesellschaft abtreten kann. Auf diese Weise vermeidet das Organmitglied einen Haftpflichtprozess im Verhältnis Gesellschaft-Organmitglied und gegebenenfalls anschließenden Deckungsprozess im Verhältnis Organmitglied-Versicherer. Das geschädigte Unternehmen geht dann unmittelbar gegen den Versicherer vor. Der Beitrag diskutiert, ob ein solches Vorgehen prak-

¹ Die Regelung lautet: „Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.“

² Vgl. nicht abschließende Nachweise bei *Wandt* in Münchener Kommentar zum VVG, § 108, Stichwort- und Fundstellenverzeichnis: „Abtretbarkeit an VN als Dritten, D & O-Versicherung“.

tikabel ist und welche Vor- und Nachteile sich aus einer Abtretung des Freistellungsanspruchs für die Gesellschaft beziehungsweise die Organmitglieder ergeben können.

2. REGELUNGSGEHALT VON § 108 ABS. 2 VVG

2.1 Keine generellen Abtretungsverbote in AVB

Die Einführung des § 108 Abs. 2 VVG zielt unter anderem darauf ab, der ehemals gängigen Bedingungspraxis der Versicherer, nach der generelle Abtretungsverbote in nahezu sämtliche AVB aufgenommen wurden (vgl. z.B. § 7 Nr. 3 AHB 1986/2002), Einhalt zu gebieten.³ Dem Schädiger steht durch die Vorschrift die Möglichkeit offen, seinen Freistellungsanspruch (nicht den Abwehranspruch) gegenüber dem Versicherer an den geschädigten Dritten abzutreten, und zwar auch dann, wenn die haftungsrechtliche Situation noch nicht geklärt ist.⁴ Der abgetretene Freistellungsanspruch in der Hand des Geschädigten führt dazu, dass der Geschädigte gegenüber dem Versicherer unmittelbar Zahlung verlangen kann.⁵

Nach der Gesetzesbegründung kann der Schädiger ein Interesse daran haben, „den Geschädigten an den Versicherer zu verweisen, wenn dieser einen Haftpflichtanspruch in Frage stellt, den der Schädiger – vielleicht wegen seiner Beziehungen zu dem Geschädigten – nicht einfach zurückweisen möchte.“⁶ Genau diese Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem spielt bei Schadenfällen in der D&O-Versicherung oft eine wichtige Rolle. Das Verhältnis Schädiger-Geschädigter soll nicht durch einen Rechtsstreit belastet werden. Die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung der Gesellschaft gegen das Organmitglied ändert nichts daran, dass das Organmitglied weiterhin bei der Gesellschaft (gegebenenfalls mit gleicher Verantwortung) angestellt bleibt.

2.2 Ausnahmen von § 108 Abs. 2 VVG

Anzumerken ist, dass die Regelung des § 108 Abs. 2 VVG lediglich das Verbot von Abtretungsverböten in AVB vorsieht. Die individualvertragliche Vereinbarung eines Abtretungsverböts ist nach wie vor möglich, aber wohl nicht praktikabel.

³ RegE BT-Drucks 16/3945, Seite 87.

⁴ Langheid in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. 2012, § 108 Rn. 16 m.w.N.

⁵ Lücke in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, § 108 Rn. 26.

⁶ RegE BT-Drucks 16/3945, Seite 87.

Umstritten ist, ob Abtretungsverbote in AVB dann zulässig sind, wenn es sich – wie möglicherweise auch bei bestimmten D&O-Policen – um Großrisiken gemäß § 210 VVG handelt. Dies scheint nach der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich möglich zu sein.⁷ In solchen Fällen muss das durch AVB eingefügte Abtretungsverbot jedoch der allgemeinen AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nach § 307 BGB Stand halten. In der Praxis dürften solche Großrisiko-Policen mit einem Abtretungsverbot nur schwer veräußerlich sein, da sich der „Makler getriebene“ D&O-Versicherungsmarkt vor allem durch großen Wettbewerbsdruck auszeichnet.

3. VERTRAGLICHE KONZEPTION DER D&O-VERSICHERUNG

Die Besonderheit der D&O-Versicherung liegt darin, dass regelmäßig die Gesellschaft die D&O-Versicherung für die mitversicherten Organmitglieder als Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 43 ff. VVG abschließt. Die Gesellschaft selbst ist Versicherungsnehmerin des Versicherungsvertrages, während die Organmitglieder als versicherte Personen unter dem Versicherungsvertrag mitversichert werden.

Da es sich bei der D&O-Versicherung um eine Versicherung für fremde Rechnung handelt, steht die formelle Verfügungsbefugnis über die Versicherungsansprüche grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu (§ 45 Abs. 1 VVG), während die versicherte Person materiell anspruchsberechtigt ist (§ 44 Abs. 1 S. 1 VVG). Die gesetzliche Aufspaltung zwischen formeller Prozessführungsbefugnis und materieller Anspruchsinhaberschaft ist für die D&O-Versicherung jedoch unpraktikabel. Daher wird in den meisten D&O-Policen standardmäßig die gesetzliche Regelung des § 45 Abs. 1 VVG abbedungen und dem Versicherten die eigene Verfügungsbefugnis über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag eingeräumt.⁸

Konsequenz dieser vertraglichen Konzeption ist, dass die versicherte Person bei Innenhaftungsansprüchen (zum Beispiel Ansprüche aus §§ 43 Abs. 2, 52 GmbHG, §§ 93 Abs. 2, 116 AktG) praktisch die Position der Versicherungsnehmerin in der „normalen“ Haftpflichtversicherung einnimmt, während die Versicherungsnehmerin dagegen die gleichen Interessen wie der klassisch Geschädigte in der Haftpflichtversicherung verfolgt.

⁷ RegE BT-Drucks 16/3945, Seite 115.

⁸ Vgl. z.B. Ziffer 10.1 AVB-AVG 2008: „Die Ausführungen der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich den versicherten Personen zu (...).“

4. ABTRETUNG DES FREISTELLUNGSANSPRUCHS BEI INNENHAFTUNGSFÄLLEN IN DER D&O-VERSICHERUNG

Bei der Inanspruchnahme des schädigenden Organmitglieds durch die Gesellschaft in einem Innenhaftungsfall stellt sich die Frage, ob eine Abtretung an die Gesellschaft (die gleichzeitig Versicherungsnehmerin ist) gemäß § 108 Abs. 2 VVG zulässig ist. Einige Stimmen in der Literatur vertreten hierzu im Ergebnis wenig überzeugend, dass bei solchen Innenhaftungsfällen nicht an die geschädigte Versicherungsnehmerin abgetreten werden könne, da es sich bei der Versicherungsnehmerin nicht um eine (geschädigte) Dritte im Sinne von § 108 Abs. 2 VVG bzw. Ziffer 10.2 S. 2 AVB-AVG handeln würde.⁹ Ohne hier im Einzelnen auf die vorgebrachten Argumente einzugehen war dem Gesetzgeber bei der Neuregelung der Haftpflichtversicherung und des § 108 Abs. 2 VVG die Konstellation der D&O-Versicherung und der Versicherung für fremde Rechnung bekannt.¹⁰ Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 108 Abs. 2 VVG wurde jedoch nicht vorgenommen. Die Möglichkeit der Personenidentität von Versicherungsnehmerin und geschädigtem Dritten wurde auch in der Rechtsprechung bereits mehrfach problematisiert.¹¹

Eine Abtretung im Verhältnis versicherte Person – Versicherungsnehmerin ist daher nach hier vertretener Ansicht (auch vor Klärung der Haftpflichtfrage) möglich.

5. KONSEQUENZEN DER ABTRETUNG

5.1 Direkter Zahlungsanspruch der Gesellschaft gegen den Versicherer

Die Abtretung des Freistellungsanspruchs in der D&O-Versicherung an die Gesellschaft bewirkt, dass die Gesellschaft die Ansprüche aus dem Haftpflicht- und Deckungsverhältnis unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen kann.¹² Der Freistellungsanspruch der versicherten Person wandelt sich also in einen Zahlungsanspruch der Gesellschaft unmittelbar gegen den Versicherer.¹³ Bei Geltendmachung eines solchen Anspruchs durch die Gesellschaft muss der Versicherer die Haftpflichtfrage inzident als Vorfrage mitprüfen. Wird der Anspruch klageweise geltend gemacht entscheidet das Gericht sowohl über den Deckungsschutz aus der Haftpflichtversicherung als auch

⁹ Vgl. dazu Zusammenfassung in *Langheid* in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. 2012, § 108 Rn. 20.

¹⁰ Vgl. RegE BT-Drucks 16/3945, Seite 85 (zur D&O-Versicherung).

¹¹ Vgl. BGH VersR 1986, 1010; BGH VersR 2008, 1202, 1203 (zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung).

¹² Vgl. *Langheid* in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. 2012, § 108 Rn. 16.

¹³ Vgl. *Langheid* in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. 2012, § 108 Rn. 16; *Wandt* in Münchener Kommentar zum VVG, § 108 Rn. 84.

über die Haftpflichtforderung der Gesellschaft gegen das Organmitglied. Das Trennungsprinzip, wonach zwischen Deckungs- und Haftpflichtprozess streng zu unterscheiden ist, wird in dieser Konstellation also überwunden.

5.2 Auswirkungen der Abtretung für die Gesellschaft

5.2.1 Zeugenstellung des Organmitglieds

Die Abtretung des Freistellungsanspruchs im Verhältnis versicherte Person-Versicherungsnehmerin hat zur Folge, dass bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Gerichtsverfahren das „schädigende“ Organmitglied (die versicherte Person) regelmäßig keine Partei des Rechtsstreits wird und deshalb von beiden Parteien als Zeuge benannt werden kann. Abhängig davon, in welchem Verhältnis die versicherte Person zur Versicherungsnehmerin steht (und ob die Pflichtverletzung eingestanden wurde), kann darin ein Vor- oder Nachteil für die Gesellschaft gesehen werden.

Im Schrifttum wird in diesem Zusammenhang immer wieder auf die angebliche Gefahr des kollusiven Zusammenwirkens zwischen versicherter Person und Versicherungsnehmerin durch die Zeugenstellung des Organmitglieds hingewiesen.¹⁴ Dieser Einwand überzeugt nicht und widerspricht der Intention des Gesetzgebers, der ein Abtretungsverbot nicht mehr wollte. Die Aufrechterhaltung der guten Beziehung zwischen Geschädigtem und Schädiger¹⁵, in der D&O-Versicherung der Fortführung des Anstellungsverhältnisses der Gesellschaft mit dem Organmitglied und der weiteren (unbelasteten) Zusammenarbeit, stehen bei der Neuregelung des § 108 Abs. 2 VVG im Vordergrund.

Die tatsächlichen Auswirkungen durch die Zeugenstellung des Organmitglieds sind zudem marginal. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muss die Partei wie ein Zeuge einvernommen oder angehört werden, wenn sie für Vier-Augen-Gespräche sonst keine Zeugen benennen kann.¹⁶ Diese Konstellation liegt in D&O-Schadenfällen häufig vor, bei denen allein das Organmitglied über seine (pflichtwidrigen) Handlungen Auskunft geben kann.

In der Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Haftungssituation durch den Richter ergibt sich ohnehin kein großer Unterschied allein aus dem Umstand, dass das schädigende Organ-

¹⁴ Vgl. Übersicht bei *Langheid* in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. 2012, § 108 Rn. 20.

¹⁵ Siehe oben unter Ziffer 2.

¹⁶ BGH NJW-RR 2006, 61, 63.

mitglied formaljuristisch nicht Partei des Haftpflichtprozesses, sondern Zeuge im „Direktprozess“ ist.

Unabhängig davon setzt ein kollusives Zusammenwirken zwischen Organmitglied und Gesellschaft ein strafbares Verhalten (Versicherungsbetrug usw.) der Beteiligten – mit allen daraus resultierenden Konsequenzen – voraus, was nicht einfach unterstellt werden kann und in der Praxis nur in Ausnahmefällen vorkommen dürfte.

Letztlich bestand auch nach alter Rechtslage die Gefahr eines kollusiven Zusammenwirkens. Denn auch hier konnte der Versicherer im Haftpflichtprozess nicht verhindern, dass das Organmitglied in kollusiver Absicht Tatsachen gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestand, was sich im Rahmen der Bindungswirkung nachteilig auf die Eintrittspflicht des Versicherers auswirkte.

5.2.2 Gesellschaftsrechtliche Beweiserleichterungen

Von größerer praktischer Relevanz für die geschädigte Gesellschaft ist die Frage, ob bei einem solchen „Direktprozess“ im Rahmen der Inzidenzprüfung der Haftpflichtfrage die gesellschaftsrechtlichen Beweiserleichterungen zur Anwendung kommen. Gemäß § 93 Abs. 2 S. 2 AktG¹⁷ muss das Organmitglied (und nicht die geschädigte) Gesellschaft beweisen, dass es die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt hat. Praktisch muss die Gesellschaft also den Eintritt und die Höhe des Schadens, die Handlung des beklagten Organmitglieds sowie die adäquate Kausalität zwischen Schaden und Handlung beweisen. Das Organmitglied muss dagegen im Rahmen von § 93 Abs. 2 S. 2 AktG den Beweis für fehlendes Verschulden bzw. für die fehlende Pflichtwidrigkeit erbringen, also darlegen, dass es seinen Sorgfaltspflichten genüge und der Schaden bei pflichtgemäßen Alternativverhalten ebenfalls eingetreten wäre.¹⁸

Aus Sicht der Gesellschaft stellt sich nun die Frage, ob sie sich im „Direktprozess“ gegen den Versicherer im Hinblick auf den (inzident) zu prüfenden Haftpflichtanspruch ebenfalls auf diese Beweiserleichterung berufen kann.

Nach hier vertretener Ansicht kann es im Ergebnis keinen Unterschied machen, ob der Anspruch aus § 93 Abs. 2 AktG (bzw. § 43 Abs. 2 GmbHG) unmittelbar gegenüber dem schädigenden Organmitglied geltend gemacht wird oder ob dieser Anspruch inzident im Rahmen eines „Direktpro-

¹⁷ Im Rahmen der Geschäftsführerhaftung gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG wird die Beweislastregelung des § 93 Abs. 2 S. 2 AktG analog angewendet.

¹⁸ Vgl. BGH VersR 2008, 1355; Lange in Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess, 2. Aufl. 2010, § 16 Rdnr. 49.

zesses“ gegen den Versicherer geprüft wird.¹⁹ Die gesetzlich gewollte Verbindung des Haftpflichtmit dem Deckungsprozess führt nicht dazu, dass sich hinsichtlich der Grundlagen des Haftpflichtanspruchs die Beweislast verschiebt und damit der Geschädigten der Beweis des Haftpflichttatbestandes erschwert wird. Zudem erleidet der Versicherer im Direktprozess durch die Anwendung der Beweislastregelung keinen Nachteil, denn ihm stehen jedenfalls über § 31 VVG alle Möglichkeiten offen, von der versicherten Person sachnahe Informationen und Auskünfte zu erfragen, die er zur Abwehr des Anspruchs benötigt.²⁰ Kommt die versicherte Person dem nicht nach, kann der Versicherer Obliegenheitsverletzungen (ggf. mit der Folge der Leistungsfreiheit im Deckungsverhältnis) einwenden.

Festzuhalten ist, dass es zu diesem Punkt bisher keine Rechtsprechung gibt, so dass hier für die Gesellschaft beweisrechtlich ein einzukalkulierendes Risiko besteht.

5.2.3 Weiteres Vorgehen gegen das Organmitglied

Da das Urteil im „Direktprozess“ gegen den Versicherer gemäß § 325 ZPO *inter partes* Wirkung allein zwischen Versicherer und Gesellschaft erzeugt, ist das Organmitglied an die tatbestandlichen Feststellungen aus diesem Urteil grundsätzlich nicht gebunden. Dieser Punkt kann im Rahmen der zwingenden Selbstbehaltsregelung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG, bei vertraglich vereinbarten sonstigen Selbstbehalten oder einer nicht ausreichenden Deckungssumme eine Rolle spielen. Die Gesellschaft muss in solchen Fällen, um den Schaden vollständig auszugleichen, gegebenenfalls einen weiteren Rechtsstreit gegen das Organmitglied führen. Um ein doppeltes Prozessieren möglichst zu vermeiden, sollte die Gesellschaft im Einzelfall sicherstellen, dass die versicherte Person sich ebenfalls an die Ergebnisse des „Direktprozesses“ halten lassen muss (bspw. durch Streitverkündung gegenüber dem Organmitglied oder eine vertragliche Vereinbarung).

5.3 Auswirkungen der Abtretung für die versicherte Person

5.3.1 Ausgestaltung der Abtretungsvereinbarung

Die Abtretung des Freistellungsanspruchs setzt das Einverständnis des Organmitglieds voraus. Die Einzelheiten der Abtretungsvereinbarung können daher durch das Organmitglied mit der Gesellschaft verhandelt werden. Die Vereinbarung sollte eine Regelung dazu beinhalten, dass die Gesellschaft während der „direkten“ Verfolgung ihrer Ansprüche gegen den Versicherer keine (weiteren)

¹⁹ A.A. Böttcher NZG 2008, 645, 648, tendenziell auch Langheid in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. 2012, § 108 Rn. 23.

²⁰ Vgl. Lange r+s 2010, 185, 189.

Ansprüche gegen die versicherte Person geltend macht (Abtretung erfüllungshalber). Die Abtretung erfüllungshalber bewirkt, dass die Gesellschaft vorrangig mit Hilfe des abgetretenen Anspruchs versuchen muss, ihren Schaden zu kompensieren.²¹ Auf diese Weise hat die Abtretung für das Organmitglied den Vorteil, dass es – abhängig vom Ausgang des Direktprozesses – nicht oder zumindest nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Weiterhin muss sich in der Abtretungsvereinbarung eine Regelung dazu finden, dass nach Abschluss eines Vergleichs oder nach Abgabe eines Anerkenntnisses im „Direktprozess“ eine weitere Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Organmitglied ausgeschlossen ist. Gleiches sollte nach Möglichkeit für den Fall vereinbart werden, dass ein Gericht die Klage im Direktprozess aus deckungsrechtlichen Erwägungen abweist und damit die Befriedigung aus dem abgetretenen Freistellungsanspruch scheitert.

Sofern die Deckungssumme nach erster Einschätzung unzureichend ist beziehungsweise eine vertragliche oder gesetzliche Selbstbehaltsregelungen (§ 93 Abs. 2 S. 3 AktG) Anwendung findet, muss zusätzlich geregelt werden, dass bis zum Ausgang des Direktprozesses keine Ansprüche gegen das Organmitglied geltend gemacht werden.²²

5.3.2 Zeitpunkt des Abschlusses der Abtretungsvereinbarung

Die Abtretungsvereinbarung zwischen Organmitglied und Gesellschaft kann unmittelbar nach Eintritt des Versicherungsfalls geschlossen werden. Der Versicherungsfall tritt in der D&O-Versicherung regelmäßig durch die Anspruchserhebung (claims made) der Gesellschaft gegenüber dem Organmitglied ein.

Der Wirksamkeit der Abtretung und der Ernsthaftigkeit der Inanspruchnahme steht es nicht entgegen, wenn das Organmitglied von der ihm gesetzlich zustehenden Möglichkeit Gebrauch macht und mit der Gesellschaft über die Ausgestaltung der Vereinbarung verhandelt. Zeitlich können solche Verhandlungen auch schon vor der Inanspruchnahme geführt werden, etwa wenn die Schadenermittlung durch die Gesellschaft noch nicht abgeschlossen, eine Inanspruchnahme aber wahrscheinlich ist.

²¹ Noch vorteilhafter wäre es für das Organmitglied, die Abtretung an Erfüllung statt abzuschließen. Darauf wird sich die Gesellschaft im Regelfall jedoch nicht einlassen.

²² Wenn das Organmitglied im eigenen Namen eine so genannte Selbstbehaltspolice abgeschlossen hat, kommt ebenfalls die Abtretung der hieraus resultierenden Freistellungsansprüche an die Gesellschaft in Betracht.

6. FAZIT

Mit der Abtretung des Freistellungsanspruchs in der D&O-Versicherung eröffnen sich bei Innenhaftungsansprüchen für die geschädigte Gesellschaft und das schädigende Organmitglied neue Möglichkeiten. Eine direkte (gerichtliche) Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten wird vermieden und eine weitere unbelastete Zusammenarbeit ist möglich. Abhängig von der Bereitschaft des Organmitglieds sollte eine Abtretung des Freistellungsanspruchs daher im Einzelfall angestrebt werden, um einen direkten Zahlungsanspruch gegen den Versicherer zu erlangen (und gegebenenfalls in einem „Direktprozess“ durchzusetzen). Die Ausgestaltung der Abtretungsvereinbarung, die prozessuale Stellung des Organmitglieds sowie der mögliche Verlust der gesellschaftsrechtlichen Beweiserleichterungen müssen im Einzelfall genau geprüft werden. Aus Sicht der geschädigten Gesellschaft ist sicherzustellen, dass das Organmitglied sich an die Feststellungen eines solchen „Direktprozesses“ halten lässt, insbesondere dann, wenn über den Versicherungsanspruch hinausgehende Forderungen im Raum stehen.

Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.

Rechtsanwalt

Master of European and International Business Laws

Wilhelm

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597

Reichsstraße 43

40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 50

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

fabian.herdter@wilhelm-rae.de